

1

Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel

- Tipps für eine konstruktive Zusammenarbeit
- in Begleitung zum Amt
- vom Widerspruch bis zur Klage
- Beratungshilfe
- Prozesskostenhilfe

(Stand August 2017)



Grundsätzliche Tipps für Antragstellung und Termine bei Behörden sowie Rechtsmittel

Tipps für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden

- Wenn Sie bei einer Behörde ein Anliegen vorbringen wollen, bereiten Sie sich so gut wie möglich auf Ihr Gespräch vor: „Was möchte ich für mich erreichen?“ „Welches Ergebnis soll mein Gespräch haben?“ „Sind meine Argumente überzeugend für mich selbst?“ Sind Sie in Ihrer Angelegenheit gut vorbereitet, können Sie mit größerer Sicherheit und Gelassenheit in ein Gespräch gehen.
- Auch wenn Sie einer Einladung seitens einer Behörde nachkommen müssen, fragen Sie nach, welche Themen besprochen werden sollen, damit Sie sich entsprechend vorbereiten können. Überlegen Sie gleichzeitig, ob Sie selbst diesen Termin für das Vorbringen eines Anliegens nutzen können.
- Versetzen Sie sich in Ihr Gegenüber hinein: Wie kann ich sie/ihn von meinem Anliegen überzeugen? Welche Argumente würden *mich* überzeugen?
- Eine Form der Vorbereitung kann auch darin bestehen, dass Sie Ihr Anliegen schriftlich in Form eines formlosen Antrags mit Begründung zu Ihrem Termin mitnehmen, z.B. wenn Sie bei der Arbeitsagentur oder dem JobCenter die Finanzierung einer Weiterbildung beantragen wollen. Ein schriftlicher Antrag löst einen Verwaltungsakt aus, auf den ein schriftlicher Bescheid erteilt werden muss. Dann haben Sie die Möglichkeit, gegebenenfalls einen Widerspruch einzulegen und die Entscheidung prüfen zu lassen.
- Machen Sie sich Kopien von Ihren Anträgen und lassen sich die Abgabe auf Ihrer Kopie bestätigen.
- Notieren Sie sich Datum und Namen Ihres Gegenübers sowie aller Personen, mit denen Sie gesprochen haben (auch im Eingangsbereich, nach Möglichkeit auch mit deren Funktion).
- Machen Sie sich während und nach Ihren Gesprächen Notizen über Inhalt, Verlauf und Ergebnis des Gesprächs (auch bei kurzen Gesprächen im Service-Bereich). Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die Informationen Ihres Gegenübers richtig verstanden haben, fragen Sie nach und bitten um Wiederholung des Gesagten. Erkundigen Sie sich auch nach den rechtlichen Grundlagen.
- Verhandeln Sie Ihre Sache „in Augenhöhe“: freundlich, sachlich, ausdauernd, bestimmt. Vielleicht gelingt es Ihnen, Ihr Gegenüber als PartnerIn und Unterstützung für Ihr Anliegen zu gewinnen („Was würden Sie an meiner Stelle tun?“).
- Unterschreiben Sie Schriftstücke nur, wenn Sie sich sicher sind. Ansonsten bitten Sie um Bedenkzeit bzw. Verständnis dafür, dass Sie darüber nachdenken und/oder eventuell nachrecherchieren möchten.

- Wenn Sie sich auf ein Gespräch bei der Arbeitsagentur oder dem JobCenter vorbereiten, empfehlen wir Ihnen, sich - wenn möglich - Gedanken über Ihr berufliches Profil zu machen. Klären Sie für sich, mit welchen Qualifikationen, welchen Eigenaktivitäten und besonders welchen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie beispielsweise Weiterbildung oder Eingliederungszuschuss Sie sich Ihren Weg ins Erwerbsleben vorstellen können.
- Lassen Sie sich von Misserfolgen nicht entmutigen. Überlegen Sie, was Sie beim nächsten Mal anders machen können.
- Sollten in der Zusammenarbeit unüberwindbare Probleme auftreten, können Sie versuchen, eine andere zuständige Person als AnsprechpartnerIn zu bekommen. In begründeten Fällen kann auch ein Gespräch mit dem/der Vorgesetzten sinnvoll sein.
- Treffen Sie keine Entscheidungen aufgrund von Vermutungen oder Befürchtungen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle (z.B. zu finden unter: www.beratung-kann-helfen.de).
- Sie haben jederzeit das Recht, eine Person Ihres Vertrauens als Begleitung (nicht als Zeuge/Zeugin) mitzunehmen. Das kann Sie - und möglicherweise auch Ihr Gegenüber - entlasten.

In Begleitung zum Amt

Wenn Sie einen Besuch beim JobCenter mit einer Person des Vertrauens durchführen wollen, können Sie sich an die Erwerbsloseninitiative BASTA, Scherer Str. 8, 13347 wenden: Beratung und Vorbereitung (in verschiedenen Sprachen): dienstags 14 - 17 Uhr, mittwochs 10 - 13 Uhr oder donnerstags 15 - 18 Uhr.

Vom Widerspruch bis zur Klage

Wenn Sie bei einer Behörde wie z.B. dem JobCenter einen schriftlichen Antrag gestellt haben, erhalten Sie darauf einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsfolgebelehrung. Sind Sie mit dem ergangenen Bescheid nicht einverstanden, können Sie aus der Rechtsfolgebelehrung ersehen, welche Schritte für Sie möglich sind, die Entscheidung der Behörde überprüfen zu lassen.

Grundsätzlich haben Sie bei einer schriftlich ergangenen Behördenentscheidung ein Widerspruchsrecht, d.h. Sie können innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides schriftlich Widerspruch einlegen.

Sollten Sie diese Frist versäumen oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfahren, dass ein ergangener Bescheid fehlerhaft ist, haben Sie die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag zu stellen und damit den Bescheid ein Jahr rückwirkend überprüfen zu lassen (§ 44 SGB X bei ALG II in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Widersprüche und Überprüfungsanträge müssen innerhalb bestimmter Fristen beschieden werden. Wenn der Behörde alle für eine Entscheidung wichtigen Unterlagen vorliegen,

beträgt die Frist für die Bearbeitung eines Widerspruchs drei Monate und bei einem Überprüfungsantrag sechs Monate. Erfolgt innerhalb dieser Fristen kein Bescheid, kann Untätigkeitsklage direkt beim Sozialgericht erhoben werden.

Wenn Sie durch überlange Bearbeitungszeiten oder Fehlentscheidungen einer Behörde in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ist der Weg einer einstweiligen Anordnung möglich. Dazu muss bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden (§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG). Wird diesem stattgegeben, trifft das Gericht innerhalb kurzer Zeit eine vorläufige Entscheidung.

Hinweis: Wenn Sie akut in Geldnöten sind, gibt es nach § 42 SGB I auch die Möglichkeit, auf die zu erwartende Leistung einen Vorschuss zu beantragen.

Haben Sie mit einem Widerspruch keinen Erfolg, können Sie innerhalb eines Monats Klage erheben (für Alg II - BezieherInnen ist ein Klageverfahren kostenlos). Wenn Sie sich auf diesem Weg unterstützen lassen möchten, erkundigen Sie sich in Ihrem Rathaus nach kostenlosen Rechtsberatungen oder nutzen Sie das Informationsangebot unter www.beratung-kann-helfen.de.

Entscheiden Sie sich für die Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können Sie gegebenenfalls Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe beantragen.

Beratungshilfe

Wenn Ihre eigenen Bemühungen zur Klärung eines Sachverhalts erfolglos geblieben sind, können Sie sich anwaltlich beraten bzw. außergerichtlich vertreten lassen. Eine außergerichtliche Vertretung soll nur noch dann möglich sein, wenn Sie trotz der erfolgten Beratung nicht in der Lage sind, Ihre Rechte selber wahrzunehmen.

Wenn Ihr Vermögen und Ihre Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen (siehe unter Prozesskostenhilfe), können Sie beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. In der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts schildern Sie die Sachlage und legen Ihre persönlichen Verhältnisse dar. Die RechtspflegerInnen prüfen sowohl Ihre Einkommensverhältnisse und als auch ob der Beratungswunsch mutwillig erscheint.

Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, wird Ihnen ein kostenloser Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem Sie eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl aufsuchen können. Für die Beratungshilfe erheben die AnwältInnen von Ihnen eine Gebühr in Höhe von 15 €. Beratungshilfe kann für jede Angelegenheit nur einmal bewilligt werden. Eine einmal erteilte Beratungshilfe besteht bis zur endgültigen außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit.

Sie können Beratungshilfe in Angelegenheiten des Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- oder Verfassungsrechts in Anspruch nehmen, so z. B. bei

- Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten
- Mietrechtstreitigkeiten

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Prüfung der Erfolgsaussicht von Klagen gegen das Sozialamt, das JobCenter oder die Agentur für Arbeit.

Für andere Rechtsgebiete können Sie Beratungshilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ein Zusammenhang zu einem der oben genannten Rechtsgebiete besteht. In Angelegenheiten ausländischen Rechts können Sie Beratungshilfe erhalten, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat. Wenn Sie unter Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich im Rahmen des Beratungshilfegesetzes beraten lassen, eine anwaltliche Vertretung und Verteidigung erfolgt aber nur, wenn Sie die Kosten dafür selbst aufbringen.

Hinweis: Wenn sich auf Grund der Beratung Ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen verändert haben (z.B. Sie erhalten eine erhebliche Nachzahlung), kann die Anwältin nachträglich die Aufhebung der Bewilligung beantragen und Ihnen die üblichen Gebühren für die Beratungstätigkeit in Rechnung stellen.

Auf der Seite der Berliner Senatsverwaltung für Justiz (www.berlin.de/sen/justiz) in der Rubrik Service für Sie (dort unter: Formularservice) gibt es ausführliche Merkblätter zur Beratungshilfe. Antragsformulare gibt es bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte. Bitte nehmen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit.

Prozesskostenhilfe

Wenn Sie über ein geringes Vermögen und Einkommen verfügen und einen Prozess führen wollen oder selbst verklagt wurden, können Sie Prozesskostenhilfe für sich in Anspruch nehmen. Ein Antrag wird in der Regel von der Anwältin/dem Anwalt gestellt.

Gewährt wird Prozesskostenhilfe, wenn

- die außergerichtliche Klärung eines Streits nicht möglich war und eine Prozessführung „hinreichend Aussicht auf Erfolg“ hat und
- Sie die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Das gesamte verwertbare Vermögen muss mit Ausnahme eines Schonvermögens eingesetzt werden. Als Schonvermögen gelten:

- ein Barbetrag von 5000 € zuzgl. 500 € für jede unterhaltene Person
- ein selbst genutztes Hausgrundstück
- Gegenstände, die für die Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unerlässlich sind
- Vermögen aus Riesterrenten, soweit diese staatlich gefördert wurden
- ein angemessenes Kraftfahrzeug, wenn dieses der Berufsausbildung oder Berufsausübung dient
- Vermögen, dessen Einsatz oder Verwertung für den/die AntragstellerIn eine Härte bedeuten würde (muss gesondert erklärt und beantragt werden)

Zur Ermittlung, ob Sie Prozesskostenhilfe bekommen, werden folgende Freibeträge vom monatlichen Einkommen in Abzug gebracht:

- Erwerbstätigenfreibetrag von 213 €
- Freibetrag von jeweils 473 € für Sie und ihre/n Ehegattin/en bzw. Lebenspartner/in
- Freibeträge für jede weitere Person, der Sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leisten abhängig vom Alter: 0. - 6. Lebensjahr: 271 €, 7. - 14. Lebensjahr: 333 €, 14. - 17. Lebensjahr: 359 €; Erwachsene: 377 €)
- angemessene Miete, Neben- und Heizkosten
- Steuern, Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.
- besondere Belastungen (z.B. Nachhilfeunterricht, Kreditraten, berufliche Weiterbildung) Betrag in Höhe der Mehrbedarfe (nach § 21 SGB II oder § 30 SGB XII – auch wenn Sie keine Leistungen beziehen!)

Der verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Gewährung von Prozesskostenhilfe – mit oder ohne Ratenzahlungsvereinbarung – entscheidend ist. Wenn Ihr einzusetzendes Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze liegt, werden die Prozesskosten übernommen. Anderenfalls müssen Sie die Prozesskosten in Raten an die Staatskasse zurückzahlen. Die Höhe der Raten beträgt 50% des einzusetzenden Einkommens. Eine Ratenvereinbarung wird für max. 48 Monate geschlossen, darüber hinausgehende Beträge werden erlassen.

Hinweis: Nach der Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Sie bis zu vier Jahre lang verpflichtet, unverzüglich jede Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Änderung Ihrer Anschrift dem Gericht mitzuteilen. Das Gericht kann dann die Bewilligung ändern. Eine wirtschaftliche Verschlechterung wird auf Antrag nur dann berücksichtigt, wenn sie zur vollständigen Aufhebung der Raten führt.

Internetadressen

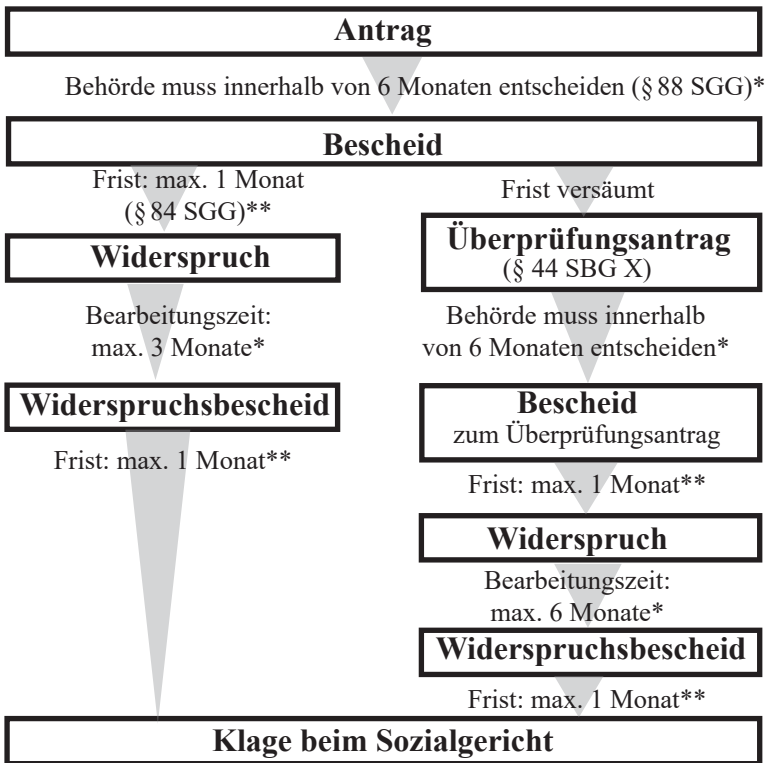
- www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/; hier finden Sie weitere Informationen und Merkblätter. Auch die Antragsformulare mit Ausfüllhilfen können Sie dort herunterladen.
- www.beratung-kann-helfen.de; eine Seite des Berliner Arbeitslosenzentrums. Hier finden Sie Adressen von Beratungsstellen in den einzelnen Bezirken und hilfreiche Tipps.
- www.harald-thome.de: Harald Thomé hat hier einen gut verständlichen Folienvortrag und sämtliche Verwaltungsanweisungen zu SGB II (Hartz IV) eingestellt.
- www.hartzroller.de; die Seite einer mobilen Sozialberatung zu Alg II und Sozialgeld.
- www.tacheles-sozialhilfe.de; eine Seite des Vereins Tacheles e.V. mit Informationen zum Alg II und zur Sozialhilfe. Sie finden hier unter anderem ein Verzeichnis von AnwältInnen, Informationen zur aktuellen Rechtsprechung und ein Diskussionsforum mit Fragen und Antworten zum Thema Alg II.
- www.arbeitsagentur.de: auch auf dieser Seite können Sie zu einigen Stichworten weitere Hintergrundinformationen und Durchführungsanweisungen finden.

- www.schuldnerberatung-berlin.de: hier finden Sie die Adressen und Telefonnummern aller nicht kommerziellen Schuldnerberatungsstellen in Berlin. Hier können auch Einzel- und Gruppenchats: sowie E-Mailberatungen vereinbart werden.
- www.schuldenhelpline.de eine nicht kommerzielle Schuldnerberatung per Internet und Telefon. Sie können sich telefonisch über 0180-456 45 64 (20 cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz) Mo - Fr 10 - 13 Uhr sowie Di u. Do 15 - 18 Uhr beraten lassen.

Literatur

- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2016
- Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2016
- Leitfaden AlgII/Sozialhilfe von A - Z, Jäger/Thomé, Frankfurt 2016

Der Rechtsweg auf einen Blick



* ansonsten kann eine Untätigkeitsklage eingereicht (§ 88 Abs. 1 SGG) werden - unabhängig davon können sie (wenn Sie finanziell in Not sind) eine einstweilige Anordnung beantragen (§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG)

** fehlt die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid, beträgt die Frist zur Einlegung des Widerspruchs bzw. zur Einreichung der Klage ein Jahr (§ 66 SGG)

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen

Sie erreichen uns:

Pariser Straße 3
10719 Berlin

Tel.: 8 89 22 60
Fax: 8 89 22 61 0

www.raupeundschmetterling.de
mail@raupeundschmetterling.de



Finanziert von der Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung